

Beratung und Beschlussempfehlung über die Neufassung der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Jade

Beratungsablauf:		
27.02.2024	Ausschuss für Bauen und Straßen	Vorbereitung
07.03.2024	Verwaltungsausschuss	Vorbereitung
14.03.2024	Gemeinderat	Entscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) sind die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zu reinigen. Diese Reinigungspflicht obliegt nach Abs. 2 grundsätzlich den Gemeinden.

Die Gemeinden können jedoch ihre Reinigungspflicht durch Satzung ganz oder zum Teil den Eigentümern der an den Straßen anliegenden Grundstücke auferlegen (§ 52 Abs. 4 NStrG).

Die Gemeinde hat mit ihrer Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Jade vom 03.12.2004 die Reinigungspflichten sowie den Winterdienst in dem dort festgelegten Umfang auf die Anlieger übertragen.

Art, Maß und räumliche Ausdehnung werden über die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Jade vom 03.12.2004 näher geregelt.

Die Straßenreinigungsverordnung vom 03.12.2004 enthält die Bestimmung, dass sie längstens bis zum 12.05.2024 gilt. Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) ist zudem nicht mehr aktuell (es sind neue Straßen hinzugekommen). Dies ist zum Anlass genommen worden, um sowohl die Straßenreinigungssatzung als auch die -verordnung zu aktualisieren. Die wesentlichen Bestandteile der Verordnung sind dabei unverändert geblieben.

Der Entwurf der neuen Straßenreinigungsverordnung liegt bei.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Bauen und Straßen empfiehlt dem Rat der Gemeinde Jade, die vorgelegte Neufassung der Straßenreinigungsverordnung zu erlassen.